

Richtlinie über den Umgang mit Interessenkonflikten („Interessenkonflikt-Richtlinie“)

Der Vorstand der Feri EuroRating Services AG hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2011 folgende Interessenkonflikt-Richtlinie einstimmig beschlossen:

§ 1 Zielsetzung

Die Feri EuroRating Services AG („Feri“) ist bestrebt, Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit entstehen können (insbesondere im Bereich Credit Rating („**Länder Rating**“) und/oder anderen Bereichen, die einer Regulierung nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vom 16. September 2009 über Ratingagenturen einer Aufsicht unterliegen („**Nebendienstleistungen**“)), zu vermeiden. Zu diesem Zweck hat die Feri angemessene interne Strategien und Verfahren entwickelt, die möglichen Interessenkonflikten, der die Analysen und Urteile ihrer Ratinganalysten, Mitarbeiter / andere natürliche Personen, die direkt an der Abgabe von Länder Ratings beteiligt sind, sowie der Personen, die Ratings genehmigen, beeinflussen kann, vorbeugen und diese erkennen, beseitigen bzw. bewältigen und offenlegen. Diese Verfahren gewährleisten zu jeder Zeit die Qualität, Lauterkeit und Sorgfalt des Rating- und Prüfverfahrens. Gegenstand dieser Strategien und Verfahren sind auch interne Kontrollmechanismen, wie bspw. der Bereich Compliance, der die Einhaltung der in dieser Richtlinie getroffenen Regelungen überwacht und durchsetzt (vgl. § 6).

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, weltweit für alle Ratinganalysten, Mitarbeiter oder andere natürliche Personen, deren Dienstleistungen sich Feri im Ratingprozess bedient oder die direkt an der Erstellung von Länder Ratings der Feri beteiligt sind, sowie die Personen, die Ratings genehmigen.
- (2) Der Compliance Beauftragte der Feri wird dafür Sorge tragen, dass alle vorgenannten Personen die vorliegende Interessenkonflikt-Richtlinie kennen. Zu diesem Zweck wird diese Richtlinie allen Feri-Mitarbeitern zugänglich gemacht. Die betroffenen Mitarbeiter werden überdies in entsprechenden Schreiben der Geschäftsleitung auf diese Politik zur Vermeidung von Interessenkonflikten hingewiesen (einschl. Nennung Ansprechpartner, etc.). Als weiterer Verteiler wird die interne Website (Intranet) genutzt.
- (3) Ergänzend finden die bei der Feri bestehenden grundlegenden Verfahren, die u. a. im (a) Code of Conduct und (b) Compliance Kodex niedergelegt sind, Anwendung. Diese

Dokumente sind ebenfalls im Intranet der Feri abgelegt und für jedermann zugänglich. Die Mitarbeiter verpflichten sich, auch entsprechend diesen Vorgaben zu agieren.

§ 3 Identifikation von Interessenkonflikten

- (1) Wo immer sich geschäftliche Interessen gegenüberstehen, kann es zu Interessenkonflikten kommen. Die Feri setzt alles daran, solche Konflikte von vornherein auszuschließen. Sie verfügt dank ihrer Organisation und ihres Rating-Geschäftsmodells über Grundlagen, die Interessenkonflikte eher unwahrscheinlich machen.
- (2) Im Fall des von der Feri erstellten Länder Ratings, das auf Basis öffentlich zugänglicher Informationen abgegeben wird, ist die Zahl möglicher Interessenkonflikte stark begrenzt, da das Ratingverfahren selbst eindeutig definiert ist, d.h. kaum Ermessensspielraum zulässt, und keine Auftragsratings durchgeführt werden. Es werden grundsätzlich öffentlich zugängliche Datenquellen genutzt, um ein breites (statistisches) Bild des jeweiligen Landes zu bekommen. Datenquellen sind die Mitteilungen und Veröffentlichungen von internationalen Organisationen (z.B. UNO, UNIDO, EuroStat), nationalen Organisationen (typischerweise Zentralbanken und statistische Ämter der Länder) sowie von sonstigen Behörden (z.B. Ministerien). Der Geschäftszweig Länder Rating spielt für die Feri eine eher untergeordnete geschäftspolitische Rolle. Das Hauptaugenmerk liegt dagegen auf anderen Research-Dienstleistungen, um ihren Kunden jederzeit attraktive Produkte anbieten zu können. Länder Ratings werden aber gleichwohl fortlaufend vom Compliance Beauftragten auf mögliche Interessenkonflikte hin geprüft.
- (3) Beim Länder Rating können Interessenkonflikte in folgenden Situationen entstehen:
 - a) Ein Staat/Land versucht Einfluss auf das Ratingergebnis zu nehmen.

In diesem Fall versucht eine staatliche Institution einen Kontakt zu einzelnen Personen der Feri EuroRating Services AG herzustellen. Gemäß dem Code of Conduct der Feri EuroRating Services AG und den nachfolgenden Bestimmungen dieser Richtlinie ist ein solcher Kontakt unverzüglich der Geschäftsleitung, insbesondere dem Vorstand und den unabhängigen Mitgliedern des Aufsichtsrats zu melden (vgl. § 5).
 - b) Die am Rating beteiligten Personen versuchen, aus dem Ratingwissen persönliche Vorteile zu ziehen.

Interessenkonflikte solcher Personen können von Zeit zu Zeit bei Handlungen und Entscheidungen entstehen, etwa wenn ihre Arbeit für Feri ihr eigenes finanzielles Interesse berührt oder ihr eigenes Interesse sie daran hindert, im besten Interesse der Feri zu handeln. In diesem Fall versucht ein Ratinganalyst einen persönlichen Vorteil aus einem Rating zu ziehen. Zur Sicherstel-

lung, dass Ratinganalysten selbst keinen Interessenkonflikt auslösen, ist es ihnen nicht gestattet, mit spekulativen Geschäften auf den Anlagemärkten Vorteile aus dem Rating zu ziehen.

- c) Dritte versuchen im Interesse oder auf Wunsch einer in Staatsanleihen investierten oder sich mit dem Wunsch nach Investition tragenden Dritten Einfluss auf das Ratingergebnis zu nehmen.

In diesem Fall versucht eine Person außerhalb der Feri EuroRating Services AG einen Kontakt zu einzelnen Personen der Feri EuroRating Services AG herzustellen. Gemäß dem Code of Conduct der Feri EuroRating Services AG und den nachfolgenden Bestimmungen dieser Richtlinie ist ein solcher Kontakt unverzüglich der Geschäftsleitung, insbesondere dem Vorstand und den unabhängigen Mitgliedern des Aufsichtsrats zu melden (vgl. § 5).

- (4) Die Erbringung von Ratingaktivitäten und Beratungsleistungen der Feri für ein und dieselbe geratete Einheit sind untersagt. Bislang haben gemeinsame Analysen der Verantwortlichen für die verschiedenen Aktivitäten der Feri hinsichtlich ihres individuellen Arbeitsgebietes, der Methodik und des Ablaufprozesses bzw. der allgemeinen Organisation keine Indikation für (weitere) Interessenkonflikte mit den Ratingaktivitäten offenbart.
- (5) Sollten in der Zukunft Interessenkonflikte im Rahmen der ausgeübten Ratingtätigkeiten und sonstigen Dienstleistungen identifiziert werden, sind die Regelungen dieser Richtlinie entsprechend anzuwenden. Solche Interessenkonflikte wird die Feri rechtzeitig offenlegen und alle Umstände, die die Unabhängigkeit der Feri oder der am Ratingverfahren beteiligten Mitarbeiter und weiteren Personen erheblich gefährden, sowie die eingeleiteten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung solcher Gefahren dokumentieren.

§ 4 Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

- (1) Verantwortlich für die Genehmigung und Pflege der in dieser Interessenkonfliktrichtlinie getroffenen Bestimmungen und entsprechenden Prozesse ist der Vorstand der Feri EuroRating Services AG.
- (2) Feri unternimmt alle erforderlichen Schritte, um sicherzustellen, dass die Abgabe von Länder Ratings nicht von bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikten oder Geschäftsbeziehungen der Gesellschaft selbst, ihrer Geschäftsleitung, ihrer Ratinganalysten, ihrer Mitarbeiter oder jeder anderen natürlichen Person, deren Leistungen die Gesellschaft in Anspruch nimmt oder die sie kontrollieren kann, oder anderer, über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit ihr verbundener Personen, beeinflusst wird. Die Feri erwartet von ihren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit sowie rechtmäßiges und professionelles Handeln.

- (3) Die Feri gibt in folgenden Fällen kein Rating ab oder teilt für den Fall eines bereits abgegebenen Ratings sofort mit, dass das Rating möglicherweise von einem Interessenkonflikt betroffen ist:
- a) die Feri oder eine an der Erstellung des Ratings beteiligte Person besitzen direkt oder indirekt Finanzinstrumente der bewerteten Einheit oder eines verbundenen Dritten oder halten direkt oder indirekt Eigentumsanteile an dieser oder verbundenen Dritten, ausgenommen Beteiligungen an diversifizierten Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich verwaltete Fonds wie Pensionsfonds und Lebensversicherungen;
 - b) das Rating wird für die geratete Einheit oder den verbundenen Dritten abgegeben, die bzw. der mit der Feri direkt oder indirekt in einem Kontrollverhältnis steht;
 - c) ein Ratinganalyst, der an der Erstellung des Ratings beteiligt war, oder eine Person, die ein Rating genehmigt hat, stand zu der bewerteten Einheit in einem Verhältnis, das einen Interessenkonflikt verursachen kann.
- (4) Die Mitarbeiter der Feri sind verpflichtet, die in dieser Richtlinie enthaltenen Standards und Verhaltenspflichten zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte zu beachten. Im Einzelnen ergreift die Feri folgende Maßnahmen:
- a) Die Feri konzentriert sich bei ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeiten im Bereich Länder Rating auf die Erstellung dieser. Beratende Tätigkeiten durch den Ratinganalysten gegenüber der gerateten Einheit bzw. mit dieser verbundenen Dritten sind dabei grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt für die Beratung in Bezug auf Unternehmens- oder Rechtsstruktur, Vermögenswerte, Verbindlichkeiten der bewerteten Einheit oder eines mit dieser verbundenen Dritten.
 - b) Nebendienstleistungen sind trotz alledem insoweit gestattet, wenn sie keine Interessenkonflikte mit der Abgabe von Länder Ratings nach sich ziehen. Alle Nebendienstleistungen der Feri, wie bspw. Fonds-Research, Immobilien-Research oder auch Branchenanalyse, sind in der Regel standardisierte Informationen, deren Abnehmer aus der Finanzwirtschaft oder der Industrie kommen und per Subskription hierauf zugreifen.
 - c) Die Feri ist so organisiert, dass ihre Geschäftsinteressen die Unabhängigkeit und Korrektheit der Ratingtätigkeiten nicht gefährden. Sie trifft die notwendigen Vorkehrungen, um alle Umstände, die die Unabhängigkeit ihrer Ratingtätigkeiten und die Einhaltung der Vorschriften für Ratinganalysten gefährden, sowie die Schutzmaßnahmen zur Minderung dieser Gefährdungen zu dokumentieren.

- d) Ratinganalysten und Mitarbeiter der Feri / andere natürliche Personen, die direkt an Ratingtätigkeiten beteiligt sind, dürfen keine Positionen an den Einheiten halten, über welche sie Analysen erstellen.
- e) Ratinganalysten und Mitarbeiter der Feri / andere natürliche Personen, die direkt an Ratingtätigkeiten beteiligt sind, akquirieren oder akzeptieren weder Geld noch Geschenke noch Vorteile von Seiten einer Person, mit der die Feri in einem Geschäftsverhältnis steht, dies insbesondere wenn vernünftigerweise angenommen oder vermutet werden kann, dass die Zuwendung durch den Wunsch der Einflussnahme auf das Ergebnis des Ratings motiviert ist. Die Integrität der Feri-Mitarbeiter ist daher zu jeder Zeit gewährleistet.
- f) Die Vergütung der unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsrates ist nicht vom geschäftlichen Erfolg der Feri abhängig.
- g) Ratinganalysten und Mitarbeiter der Feri / andere natürliche Personen, die direkt an Ratingtätigkeiten beteiligt sind, sowie Personen, die in enger Beziehung zu ihnen stehen, kaufen, verkaufen oder beteiligen sich nicht an Geschäften mit Finanzinstrumenten, die von einer bewerteten Einheit ausgehen, garantiert oder ansonsten gefördert werden, sofern die bewertete Einheit in die primäre Analysezuständigkeit dieser Personen fällt (ausgenommen: Beteiligungen an diversifizierten Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich verwaltete Fonds wie Pensionsfonds und Lebensversicherungen).
- h) Die Feri stellt sicher, dass die in lit. g genannten Personen:
 - aa) unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und des Spektrums ihrer Ratingtätigkeiten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das Eigentum und die Aufzeichnungen im Besitz der Feri vor Betrug, Diebstahl oder Missbrauch zu schützen;
 - bb) keine Informationen über Ratings oder mögliche künftige Ratings der Feri veröffentlichen, es sei denn, sie sind für die bewertete Einheit bestimmt;
 - cc) der Feri anvertraute vertrauliche Informationen weder an Ratinganalysten oder Mitarbeiter einer direkt oder indirekt mit ihr verbundene Person noch an andere natürliche Personen weitergeben, deren Dienstleistungen einer Person bereitgestellt werden oder von dieser kontrolliert werden, die direkt oder indirekt mit der Agentur über ein Kontrollverhältnis verbunden und unmittelbar an Ratingtätigkeiten beteiligt ist;
 - dd) keine vertraulichen Informationen für den Handel mit Finanzinstrumenten oder für sonstige Zwecke verwenden oder weitergeben, es sei

denn, sie werden für die Wahrnehmung der Ratingtätigkeiten genutzt sowie

- ee) für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Rating keine Schlüsselposition in der Geschäftsführung einer bewerteten Einheit oder eines mit diesem verbundenen Dritten annehmen.

(5) Darüber hinaus beteiligen sich Ratinganalysten und Mitarbeiter der Feri sowie andere natürliche Personen, die direkt an Ratingtätigkeiten beteiligt sind, sowie Personen, die in enger Beziehung zu ihnen stehen, nicht an der Erstellung eines Ratings für eine bestimmte bewertete Einheit oder beeinflussen dieses Rating anderweitig, wenn sie:

- a) Finanzinstrumente des bewerteten Unternehmens besitzen, bei denen es sich nicht um Beteiligungen an diversifizierten Organismen für gemeinsame Anlagen handelt,
- b) Finanzinstrumente an einem Unternehmen besitzen, das mit dem bewerteten Unternehmen verbunden ist, dessen Besitz einen Interessenkonflikt verursachen kann oder nach allgemeiner Auffassung konfliktträchtig ist, sofern es sich nicht um Beteiligungen an diversifizierten Organismen für gemeinsame Anlagen handelt;
- c) bis vor kurzem bei dem bewerteten Unternehmen beschäftigt waren, ein Geschäfts- oder ein sonstiges Verhältnis zu ihm unterhalten, das einen Interessenkonflikt verursachen kann oder nach allgemeiner Auffassung konfliktträchtig ist.

(6) Um Interessenkonflikten bereits im Voraus vorzubeugen, verfügt die Feri über einen unabhängigen Compliance Beauftragten. Diese Kontrolleinrichtung untersteht direkt dem Vorstand. Darüber hinaus verfügt die Feri über eine umfassende Whistleblowing-Politik. Wenn Probleme vor dem Eingehen einer Verpflichtung oder vor der möglicherweise fragwürdigen Handlung identifiziert und gelöst werden, können Fehlverhalten vermieden und Alternativen erörtert werden.

§ 5 Umgang mit Interessenkonflikten

(1) Potenzielle Interessenkonflikte sollen von der Person mit dem Konflikt oder durch andere Feri-Mitarbeiter an den Compliance Beauftragten und Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft gemeldet werden, sobald sie einen solchen möglichen Interessenkonflikt erkennen. Die Bewertung eines potentiellen Interessenkonflikts soll sodann durch das Aufsichtsorgan der Feri erfolgen. Die Bewertung kann das Nichtvorhandensein eines Interessenkonfliktes feststellen oder zu der Feststellung führen, dass die betroffene Person (a) die bewertete Tätigkeit nicht ausüben darf oder (b) sich bei

Entscheidungen von Feri mit Bezug auf den Gegenstand des Konflikts der Stimme enthalten muss.

- (2) Interessenkonflikte werden von der Feri ordnungsgemäß gehandhabt und offengelegt. Darüber hinaus wird die Feri weitreichende Maßnahmen einleiten diese Interessenkonflikte zu vermeiden und in Fällen, in denen sie unvermeidlich sind, angemessen mit solchen Konflikten umzugehen, um ihre Unabhängigkeit sicherzustellen.

§ 6 Kontrollmaßnahmen

- (1) In der Organisation der Feri ist eine unabhängige Compliance Funktion eingerichtet, die für die Umsetzung und Einhaltung dieser Interessenkonflikt-Richtlinie nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie und dem Compliance Kodex der Gesellschaft Sorge trägt. Der Compliance Beauftragte überprüft dabei regelmäßig auch, dass die Feri die für die von ihr erbrachten Dienstleistungen geltenden Gesetzesvorschriften beachtet, darunter die Vorschriften zum Umgang mit Interessenkonflikten mit den dazugehörigen Weisungen und Geschäftsgängen.
- (2) Der Compliance Beauftragte erstattet unmittelbar der Geschäftsleitung und den unabhängigen Mitgliedern des Aufsichtsorgans in regelmäßigen Abständen Bericht über die Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (3) Darüber hinaus ist es die Aufgabe des Compliance-Beauftragten, die Unterrichtung und Schulung der von dieser Richtlinie betroffenen Personen zu gewährleisten. Der Compliance Beauftragte der Gesellschaft ist dafür verantwortlich, dass alle Mitarbeiter der Gesellschaft diese Richtlinie kennen und beachten. Er wird deren Einhaltung regelmäßig kontrollieren.
- (4) Der Compliance Beauftragte stellt überdies sicher, dass Interessenkonflikte von Personen, die Mitglieder der Internal Review Gruppe sind, erkannt und beseitigt werden.
- (5) Im Falle, dass ein Ratinganalyst sein Arbeitsverhältnis bei der Feri beendet und zu einer bewerteten Einheit wechselt, an dessen Rating er beteiligt war, überprüft die Feri die Arbeit des Ratinganalysten in dem Zeitraum von zwei Jahren vor seinem Weggang auf etwaige Interessenkonflikte. Neue Mitarbeiter sind verpflichtet, bestehende oder mögliche Interessenkonflikte spätestens zu Beginn des Anstellungsverhältnisses zu melden.

§ 7 Maßnahmen bei Verstößen

Wird gegen diese Interessenkonflikt-Richtlinie verstoßen, ist deren Ursache bzw. die Schwachstelle im Arbeitsprozess, die das Fehlverhalten/den Konflikt ermöglicht hat, zu identifizieren und umgehend zu beseitigen. Bei gravierenden Verstößen ist die Aufsichtsbehörde

zu benachrichtigen. Dies muss von den unabhängigen Mitgliedern des Aufsichtsrats beschlossen werden. Darüber hinaus betrachtet Feri Verstöße gegen diese Richtlinie als schwere Pflichtverletzung und kann in solchen Fällen disziplinarische Maßnahmen einleiten; diese schließen auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein.

§ 8 Genehmigung und Pflege der Richtlinie

- (1) Verantwortlich für die Genehmigung und Pflege der in dieser Interessenkonflikt-Richtlinie getroffenen Regelungen und Prozesse ist der Vorstand der Feri EuroRating Services AG. Er wird nach Bedarf etwaige Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich vornehmen und beschließen.
- (2) Über etwaige Änderungen/Ergänzungen dieser Interessenkonflikt-Richtlinie wird der Compliance Beauftragte die betroffenen Feri-Mitarbeiter umgehend informieren.